



RICHTLINIEN FÜR EINE NACHHALTIGE BESCHAFFUNG DER STADT USTER



INHALTSVERZEICHNIS

A. Vorbemerkungen	2
Art. 1 Ausgangslage.....	2
B. Büro	2
Art. 2 Papier.....	2
Art. 3 Mobiliar.....	2
Art. 4 IKT-Geräte.....	3
C. Hygiene.....	3
Art. 5 Hygienepapier	3
Art. 6 Reinigungsmittel.....	3
D. Textilien.....	4
Art. 7 Textilien.....	4
E. Nahrungsmittel	4
Art. 8 Nahrungsmittel.....	4
F. Anlässe.....	5
Art. 9 Geschenke	5
Art. 10 Blumen.....	5
Art. 11 Verpflegung	6
G. Fahrzeuge.....	6
Art. 12 Fahrzeuge.....	6
H. Geräte und Werkzeuge	7
Art. 13 Geräte und Werkzeuge.....	7
I. Baustoffe	7
Art. 14 Holz.....	7
Art. 15 Randsteine.....	7
J. Dienstleistungen / Baunebengewerbe	8
Art. 16 Maler- und Schreinerarbeiten.....	8
Art. 17 Gartenbau.....	8
Art. 18 Beleuchtung	8
K. Schlussbemerkungen	9
Art. 19 Controlling	9
Art. 20 Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	9

A. VORBEMERKUNGEN

Art. 1 Ausgangslage

¹ Die Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung der Stadt Uster stellen eine Ergänzung zum Reglement für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Uster dar. Sie dienen als Vorgabe und praktisches Hilfsmittel zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadt Uster. Sie richten sich an die für die Beschaffung verantwortlichen Mitarbeitenden der Stadt Uster. Ausserdem dienen sie den Anbietenden zur Information über die nachhaltigen Grundsätze, welchen die Stadt Uster bei der Beschaffung nachlebt.

² Alle Leistungsgruppen und Geschäftsfelder, die Beschaffungen tätigen, sind selbst verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien. Die bei den einzelnen Themen angegebenen Kontakte stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und weisen für das jeweilige Thema das grösste Wissen auf, da sie die grössten Beschaffungen in diesem Bereich tätigen. Wer Beschaffungen über 25 000 Franken in einem dieser Bereiche tätigt, ist verpflichtet, vor der Ausschreibung Rücksprache mit diesem Kontakt zu halten. Auch die Fachstelle Nachhaltigkeit steht bei Bedarf bei allen Themen beratend und unterstützend zur Seite.

B. BÜRO

Art. 2 Papier

¹ Es wird 100 % Recyclingpapier eingesetzt.

² Solange eine Archivierung auf Papier stattfindet, muss das gewählte Produkt die DIN-Norm 6738 (Altersbeständigkeit) erfüllen.

³ Das Papier muss ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF). Total chlorfrei gebleichtes Papier (TCF) wird ebenfalls akzeptiert.

⁴ Die beauftragten Druckereien halten die Richtlinien der «Koordinationsstelle VOC-Reduktion in der Druckindustrie» ein.

⁵ Links und Kontakt:

- www.ecopaper.ch
- www.blauer-engel.de
- www.voc-arm-drucken.ch
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Stadtkanzlei

Art. 3 Mobiliar

¹ Es wird kein Holz aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet. Es werden nachhaltige Materialien und langlebige Produkte mit hoher Recyclingfähigkeit gewählt.

² Es ist das bestehende Büromobiliarprogramm der Stadt Uster resp. der Heime Uster zu benützen, damit der gegenseitige Austausch von Büromobiliar möglich ist. Zuerst müssen immer das Angebot im Möbellagershop der Stadt Uster unter my.easy-shop.ch/stadt-uster sowie die Online-Büromöbelbörse geprüft werden. Anfragen müssen zentral via moebel@uster.ch gestellt werden.

³ Links und Kontakt:

- <https://my.easy-shop.ch/stadt-uster>
- www.bueromoebel-boerse.ch
- www.urwaldfreundlich.ch
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Geschäftsfeld Liegenschaften

Art. 4 IKT-Geräte

¹ Geräte für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) weisen einen möglichst geringen Stromverbrauch und eine möglichst hohe Energieeffizienz auf, haben das Label «Energy Star», sind «TCO Certified», auf www.topten.ch aufgeführt oder erfüllen gleichwertige Anforderungen. Es wird das richtige Gerät am richtigen Ort eingesetzt (Prozessorleistung, Speicherung, Druckerdimensionierung). Zudem erfüllen im Ausland produzierte Bürogeräte den Verhaltenskodex von «Electronics Watch».

² Links und Kontakt:

- www.energystar.gov
- www.topten.ch
- www.tcocertified.de
- www.electronicswatch.org
- www.godelectronics.org
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Leistungsgruppe Informatik

C. HYGIENE

Art. 5 Hygienepapier

¹ Es werden möglichst ökologische Hygienepapiere eingesetzt, die aus 100 % Recyclingpapier bestehen.

² Bei Neueinrichtung von Nasszellen werden bevorzugt Drucklufttrockner mit hoher Energieeffizienz eingesetzt.

³ Links und Kontakt:

- www.ecopaper.ch
- www.blauer-engel.de

Kontakt: Geschäftsfeld Heime Uster

Art. 6 Reinigungsmittel

¹ Es werden Reinigungsmittel eingesetzt, die auf der Empfehlungsliste der Interessengemeinschaft Nachhaltige Öffentliche Beschaffung Schweiz IGÖB aufgeführt sind oder mit einem Umweltzeichen des Typs I ISO 14024 ausgezeichnet sind.

² Der Einsatz von besonders besorgniserregenden Substanzen, Phosphor, Biozid und Produkten aus Gefahrenklassen wird reduziert und damit die Giftigkeit für Wasserorganismen begrenzt.

³ Die Reinigungsmittel werden wo möglich in nachfüllbaren Behältern geliefert. Wo möglich kommen Dosieranlagen zum Einsatz.

⁴ Die mechanische ist der chemischen Reinigung vorzuziehen und Einwegputztücher werden wo immer möglich vermieden.

⁵ Links und Kontakt:

- www.labelinfo.ch
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Geschäftsfeld Heime Uster

D. TEXTILIEN

Art. 7 Textilien

¹ Bei der freihändigen Vergabe werden ökologische und soziale Kriterien in die Verhandlungen mit einbezogen.

² Beim Einladungsverfahren und höherstufigen Submissionen wird die Offenlegung der Produktionskette eingefordert und die aktuelle Bewertung der Lieferanten und Firmen gemäss «Clean Clothes Campaign» überprüft.

³ Textilien weisen den «Global Organic Textile Standard», den «Oeko-Tex Standard 100» und / oder ein Label für fairen Handel auf.

⁴ Links und Kontakt:

- www.cleanclothes.ch
- www.global-standard.org
- www.oeko-tex.com
- www.fairwear.org
- www.maxhavelaar.ch
- www.gruener-knopf.de
- www.labelinfo.ch
- www.workfashion.com
- www.bluesign.com/
- www.label-step.org
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Geschäftsfeld Heime Uster

E. NAHRUNGSMITTEL

Art. 8 Nahrungsmittel

¹ Es werden saisonale und regionale Lebensmittel sowie Produkte mit einem Nachhaltigkeits- oder Fair Trade-Label eingekauft, die nicht per Flugzeug transportiert worden sind.

² Zum Essen wird immer eine vegetarische oder vegane Alternative angeboten und hauptsächlich Schweizer Fleisch eingekauft.

³ Es wird darauf geachtet, auf die Verwendung von Palmöl und von Fischen und Meerestieren ohne Bio-, MSC- oder ASC-Label zu verzichten.

⁴ Zum Trinken wird immer auch Ustermer Hahnenwasser angeboten.

⁵ Links und Kontakt:

- www.labelinfo.ch
- www.bio-suisse.ch
- www.maxhavelaar.ch
- www.beelong.ch/de
- www.eaternity.ch
- www.fourchetteverte.ch
- www.wwf.ch/de/nachhaltig-leben
- www.swiss-chinook-club.ch/newsinfos/umwelt/ueberfischung-labelsiegel
- www.woeb.swiss/images/dokumente/PDF/DE/Empfehlungen_fur_die_nachhaltige_oeffentliche_Beschaffung_im_Bereich_Ernaehrung.pdf

Kontakt: Geschäftsfeld Heime Uster

F. ANLÄSSE

Art. 9 Geschenke

¹ Geschenke stammen wo möglich aus lokaler oder regionaler Produktion.

² Ausländische Produkte weisen wo möglich ein Label für fairen Handel auf.

³ Auf typische kurzlebige Give-Aways (z. B. Kugelschreiber ohne austauschbare Mine) wird verzichtet.

⁴ Links und Kontakt:

- www.uster.ch/firmenverzeichnis
- www.maxhavelaar.ch

Kontakt: Fachstelle Nachhaltigkeit

Art. 10 Blumen

¹ Blumen stammen wo möglich aus lokaler oder regionaler Produktion.

² Ausländische Produkte weisen wo möglich ein Label für fairen Handel auf.

³ Für Blumendekorationen werden lokale Blumengeschäfte und Gärtnereien für Mietmöglichkeiten angefragt.

⁴ Links und Kontakt:

- www.maxhavelaar.ch
- www.labelinfo.ch

Kontakt: Fachstelle Nachhaltigkeit

Art. 11 Verpflegung

¹ Fürs Catering werden lokale oder regionale Anbietende bevorzugt, die mit saisonalen und regionalen Produkten, Produkten mit Nachhaltigkeits- oder Fair Trade-Label, Fischen und Meerestieren mit Bio-, MSC- oder ASC-Label und Schweizer Fleisch arbeiten.

² Die Caterer haben immer auch vegetarische oder vegane Alternativen im Angebot, verwerten ihre Resten und vermeiden Food Waste.

³ Zum Trinken wird auch Ustermer Hahnenwasser angeboten und wenn immer möglich Mehrweggeschirr eingesetzt. Glas- und PET-Flaschen sowie Aludosen werden, falls angeboten, separat gesammelt.

⁴ Links und Kontakt:

- www.labelinfo.ch
- www.petrecycling.ch/shop
- www.igora.ch/de/shop/

Kontakt: Fachstelle Nachhaltigkeit

G. FAHRZEUGE

Art. 12 Fahrzeuge

¹ Zuerst wird geprüft, ob die Mobilitätsbedürfnisse auch anders, z. B. mit Business CarSharing, E-Bikes oder öffentlichen Verkehrsmitteln abgedeckt werden können.

² In einem weiteren Schritt muss der batterieelektrische Antrieb geprüft werden. Es werden grundsätzlich batterieelektrische Fahrzeuge beschafft.

³ Die Einhaltung dieser Vorgaben wird, wo es technisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, auch von externen Auftragnehmenden eingefordert.

⁴ Bei den Spezial- und Sonderfahrzeugen für die Feuerwehr, die Polizei, den Werkhof und den Forstdienst wird, wenn betrieblich nicht möglich, mit der Beschaffung von batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen vorerst zugewartet. Die Fahrzeuge stammen wo möglich von einem Schweizer Anbieter aus dem Kanton Zürich.

⁵ Dieselfahrzeuge verfügen zwingend über einen Partikelfilter.

⁶ Es werden möglichst energieeffiziente und leise Reifen gewählt (gemäss Reifenetikette).

⁷ Links und Kontakt:

- www.eco-auto.info
- www.topten.ch
- www.e-mobile.ch
- www.energie-experten.ch/de/mobilitaet
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Leistungsgruppe Stadtpolizei, Leistungsgruppe Bevölkerungsschutz, Leistungsgruppe Strasseninspektorat, Leistungsgruppe Stadtgrün

H. GERÄTE UND WERKZEUGE

Art. 13 Geräte und Werkzeuge

¹ Neu beschaffte Elektrogeräte und Werkzeuge weisen die höchste Energieeffizienzklasse auf, sind auf www.topten.ch aufgeführt oder erfüllen gleichwertige Anforderungen.

² Kleingeräte sind wo möglich Kabelgeräte oder werden andernfalls durch Akkus oder Batterien betrieben. Alternativ kommen Verbrennungsmotoren mit Gerätebenzin zum Einsatz.

³ Links und Kontakt:

- www.topten.ch
- www.energie-experten.ch/blog/de/wohnen
- www.energystar.gov
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Leistungsgruppe Strasseninspektorat, Leistungsgruppe Stadtgrün

I. BAUSTOFFE

Art. 14 Holz

¹ Es wird kein Holz aus tropischen oder nordischen Urwäldern verwendet. Holz und Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Produktion stammen. Grundsätzlich wird Schweizer oder FSC-zertifiziertes Holz eingesetzt.

² Die Einhaltung dieser Vorgaben wird auch von externen Auftragnehmenden eingefordert.

³ Links und Kontakt:

- www.urwaldfreundlich.ch
- www.bmf.ch
- www.eco-bau.ch

Kontakt: Geschäftsfeld Liegenschaften

Art. 15 Randsteine

¹ Die Herkunft von Randsteinen muss deklariert werden.

² Es werden einheimische Randsteine oder bei ausländischen Randsteinen die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sowie der Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit gefordert.

³ Für Steinmaterialien aussereuropäischer Herkunft ist der Standard «Fair Stone» oder «XertifiX» zu fordern.

⁴ Links und Kontakt:

- www.fairstone.org
- www.xertifix.de
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Geschäftsfeld Infrastrukturbau und Unterhalt

J. DIENSTLEISTUNGEN / BAUNEBENGWERBE

Art. 16 Maler- und Schreinerarbeiten

¹ Für Malerarbeiten werden Betriebe der sogenannten «Weissen Liste» des Malergewerbes beauftragt.

² Es sind Farben und Lacke der Kategorie A der Umwelt-Etikette für Farben der Schweizerischen Stiftung Farbe oder Produkte mit dem natureplus-Label zu verwenden. Als zweite Priorität können auch Produkte der Kategorie B der Umwelt-Etikette für Farben der Schweizerischen Stiftung Farbe eingesetzt werden.

³ Bei Schreinerarbeiten wird einheimisches oder FSC-zertifiziertes Holz verwendet.

⁴ Links und Kontakt:

- www.vumzuerich.ch (Vollzugsorganisation Umweltschutz Malergewerbe)
- www.urwaldfreundlich.ch

Kontakt: Geschäftsfeld Liegenschaften

Art. 17 Gartenbau

¹ Im Gartenbau werden keine Pflanzen der schwarzen oder der Beobachtungsliste, sondern eine Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern und Pflanzen gewählt und Bodenversiegelung wo immer möglich vermieden.

² Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist zu vermeiden und erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn keine Alternativen wie beispielsweise die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern bestehen. Falls PSM eingesetzt werden müssen, dürfen nur Mittel eingesetzt werden, welche in der Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau FiBL aufgeführt sind.

³ Eingesetzte Erdssubstrate sind torffrei und frei von Kokosprodukten.

⁴ Es werden organische Dünger aus heimischer Produktion verwendet.

⁵ Links und Kontakt:

- www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html
- www.betriebsmittelliste.ch
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Leistungsgruppe Stadtgrün

Art. 18 Beleuchtung

¹ Bei Neuanschaffung von Leuchtmitteln werden LED-Lampen gewählt. Neu beschaffte Leuchtmittel entsprechen dem MINERGIE-Standard oder erfüllen gleichwertige Anforderungen.

² Bei der Aussenbeleuchtung werden unnötige Emissionen (Lichtverschmutzung) vermieden und die Aspekte Notwendigkeit, Platzierung, Ausrichtung, Abschirmung, Lichtfarbe, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungszeiten berücksichtigt.

³ Links und Kontakt:

- www.topten.ch
- www.toplicht.ch
- www.darksky.ch
- www.strassenlicht.ch
- www.energie-experten.ch/blog/de/wohnen
- www.woeb.swiss/de/toolbox -> Produktgruppen-Merkblätter

Kontakt: Leistungsgruppe Immobilienbewirtschaftung

K. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Art. 19 Controlling

¹ Die Umsetzung dieser Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung der Stadt Uster wird jeweils Anfang Jahr stadintern überprüft. Dazu fragt die Fachstelle Nachhaltigkeit bei allen Beteiligten die getätigten Beschaffungen über 25 000 Franken zu den in den Richtlinien thematisierten Kapiteln ab.

² Das Controlling wird dem Stadtrat zur Information und Genehmigung vorgelegt.

³ Mögliche Optimierungen werden zusammengetragen und die Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung bei Bedarf aktualisiert.

Art. 20 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat hat diese Richtlinien an seiner Sitzung vom 09.12.2025 genehmigt.

² Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Einkaufsempfehlungen vom 12.12.2023, in Kraft gesetzt per 01.01.2024, aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser